

Nachweis der Ordnungsmäßigkeit als Dienstleister

Datenschutzsiegel für Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO

„(...) Durch die zusätzlich vorgesehene „regelmäßige“ Kontrolle wird überdies zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere bei längerfristigen Auftragsdatenverarbeitungen eine einmalige Kontrolle nicht ausreicht. (...) Flankierend wird vorgesehen, dass das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren ist. (...) Eine nähere Ausgestaltung der Art und des Umfangs der Dokumentation erscheint nicht erforderlich und würde wiederum der Bandbreite an Auftragsdatenverarbeitungen nicht gerecht werden. So kann z.B. der Umfang je nach Größe und Komplexität der Auftragsdatenverarbeitung variieren. Abgesehen wird davon, dass sich der Auftraggeber unmittelbar beim Auftragnehmer vor Ort oder selbst in Person überzeugt. Dies wäre regelmäßig nicht angemessen und mit einem Verlust an Flexibilität verbunden, z.B. wenn der Auftraggeber ein Testat eines Sachverständigen einholen möchte oder wenn eine schriftliche Auskunft des Auftragnehmers ausreicht.

(Begründung zur Gesetzesnovellierung)

Ein „beim Auftragnehmer vor Ort oder selbst in Person überzeugen“ stellt den Auftraggeber wie auch den Auftragnehmer nicht selten vor eine Herausforderung. Auf der einen Seite besitzt der Auftraggeber nicht notwendigerweise die Kompetenz oder Ressourcen für die Durchführung und/oder Ausgestaltung einer solchen Prüfung. Auf der anderen Seite ist es weder im Interesse des Auftragnehmers, dass regelmäßige Analysen und Audits von diversen Auftraggebern stattfinden, noch, dass laufend Vor-Ort-Überprüfungen stattfinden und ihn in seinem Geschäft hemmen.

Mit Hilfe des UIMCert-Siegels für Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung können Sie als Dienstleister Ihrem Auftraggeber dokumentieren, dass Sie ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen haben, um alle datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung zu erfüllen. Diese Auditierung besteht aus einer Dokumentationsprüfung, einem Interviewaudit und der Prüfung der Interviewaudit-Feststellungen vor Ort. Sie erhalten (vorausgesetzt Ihr Informationssystem entspricht den Anforderungen) ein entsprechendes Dokument, welches Ihnen die Ordnungsmäßigkeit bescheinigt.

Innenwirkung

- » Intensive Beschäftigung mit dem IT-Sicherheitssystem und der DSGVO durch eigene Mitarbeiter und Dritte
- » Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Gesamtsystems wesentlicher Teile
- » Möglichkeit, sich auf besonders datenschutz- und sicherheitssensitive Teile des Gesamtsystems zu konzentrieren
- » Erhöhung des Imagewertes in Sachen Datenschutz und IT-Sicherheit bei den Mitarbeitern
- » Kostenlenkungseffekte im Sinne von Kosteneinsatzoptimierung

Außenwirkung

- » Erhalt eines publicity-wirksamen Zeugnisses über die Qualität der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO und weiterer Anforderungen des Art. 28 DSGVO
- » Erhöhung des Imagewertes in Sachen Datenschutz und IT-Sicherheit bei externen Bezugsgruppen
- » Erlös- und Gewinnzuwächse durch Vertrauens-erhöhung bei umsatzrelevanten Bezugsgruppen
- » Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsverhältnisses von Auftraggeber/Auftragnehmer